

Debatte zum § 219a StGB und der Kompromiss der Bundesregierung



Landesfrauenbeirat

13. Februar 2019

**Dr. Gisela Hilgefort
pro familia Landesverband
Rheinland-Pfalz**

Überblick

1. **Der § 219a in der aktuellen Fassung**
2. **Argumente für die Beibehaltung des § 219a**
3. **Argumente für die Streichung des § 219a**
4. **Kompromissvorschlag der Bundesregierung**
5. **Ausblick**

1. Der § 219a in der aktuellen Fassung

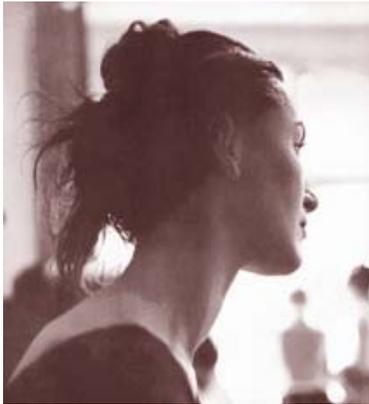
Strafgesetzbuch: Straftaten gegen das Leben

§ 219a Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer **öffentlich**, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines **Vermögensvorteils** wegen oder in **grob anstößiger Weise**

1. **eigene oder fremde** Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, **ankündigt, anpreist** oder **Erklärungen** solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Folgen



- Gesellschaftliche Stigmatisierung
- Rechtsunsicherheit ÄrztInnen
- Anzeigen Abtreibungsgegner
- Gerichtsurteile gegen ÄrztInnen
- eingeschränktes medizinisches Angebot
- eingeschränkter Zugang zu Informationen

2. Argumente für die Beibehaltung



1. **Schutz des werdenden Lebens**
2. **§ 219a ist ein wichtiger Bestandteil eines gesellschaftlichen Kompromisses**
3. **Schwangerschaftsabbruch soll keine „normale medizinische Leistung“ werden**
4. **Frauen brauchen staatliche Unterstützung, wenn sie ungewollt schwanger sind**

2.1 Schutz des werdenden Lebens

- geregelt in §§ 218, 219 Strafgesetzbuch
- menschliches Leben und die Würde des Menschen beginnen mit der Befruchtung der Eizelle (katholische Lehre)
- zählt mehr als das Leben einer Frau, da schwächer \Rightarrow gesellschaftliche Aufgabe

2.2 § 219a ist ein wichtiger Bestandteil eines gesellschaftlichen Kompromisses

- der nach der Wiedervereinigung mühsam errungene Kompromiss sollte nicht angetastet werden
- wenn § 219a verändert wird, droht dies auch dem § 218 und als mögliche Folgen eine Fristenregelung und Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs

2.3 Schwangerschaftsabbruch soll keine „normale medizinische Leistung“ werden

- keine Gleichsetzung mit Informationen über andere medizinische Leistungen
- gesellschaftliche »Sonderstellung« (Straftat) und Stigmatisierung schwangerer Frauen und ÄrztInnen soll aufrecht erhalten werden
- Zugang zum Schwangerschaftsabbruch soll möglichst hochschwellig sein

2.4 Frauen brauchen staatliche Unterstützung, wenn sie ungewollt schwanger sind

- Regelung im Strafgesetzbuch
- kein ungehinderter Zugang zu Informationen
- Pflichtberatung
- Pflichtbedenkzeit

3. Argumente für die Streichung

1. Historie
2. Schutz werdenden Lebens ausreichend geregelt
3. Informationsrecht
4. Selbstbestimmungsrecht
5. Frauenbild / Gleichberechtigung
6. Rechtssicherheit
7. Stigmatisierung und Tabuisierung



3.1 Historie

- Gesetz von 1933
 - ⇒ Deutsche Frauen sollten möglichst viele Kinder gebären
 - ⇒ Schwangerschaftsabbruch durch unabhängige FrauenärztInnen sollte verhindert werden

3.2 Schutz werdenden Lebens ausreichend geregelt in § 218, § 219 StGB

Schwangerschaftsabbruch laut Strafgesetzbuch verboten

§ 218: Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe

§ 218a: Beratung mindestens 3 Tage vor Eingriff; Eingriff durch Arzt und maximal 12 Wochen nach Empfängnis

§ 219: Regelung der Beratung

§ 219a: Werbeverbot

3.3 Informationsrecht

selbstbestimmte Information

- ⇒ erste Suche vor allem im Internet
- ⇒ sachliche Informationen schwer zu finden
- ⇒ Abtreibungsgegner dürfen Falschinformationen, Bildmaterial und Adressen von ÄrztInnen und Kliniken mit dem Aufruf zur Bekämpfung veröffentlichen
- ⇒ Beratungsstellen haben nicht alle Informationen und nicht immer aktuell; manche geben keine Informationen

3.4 Selbstbestimmungsrecht von Frauen

- Frauen sind nach Art 3 GG gleichberechtigt.
- Im Fall einer Schwangerschaft wird ihr Selbstbestimmungsrecht über ihren Körper und ihre Lebensgestaltung eingeschränkt; der Schutz des werdenden Lebens wird höher bewertet.
- Diese weitreichenden Einschränkungen gelten nur für ein Geschlecht.

3.5 Frauenbild

- Der Staat stellt den Schutz des werdenden Lebens über das Selbstbestimmungsrecht von Frauen
 - ⇒ entstehendes Leben muss vor Frauen geschützt werden
- Der Staat regelt den Zugang und die Möglichkeiten zu einem straffreien Schwangerschaftsabbruch
 - ⇒ Frauen können nicht eigenständig und verantwortungsbewusst über ihre Schwangerschaft entscheiden
- Frauen lassen sich in ihrer Entscheidung durch Werbung beeinflussen

3.6 Rechtssicherheit

Situation: Strafbarkeit, Stigmatisierung und Vernachlässigung in der Ausbildung führen zu einer mangelhaften medizinischen Versorgung für Schwangerschaftsabbrüche.

Der § 219a bietet Abtreibungsgegnern zusätzlich die Möglichkeit, ÄrztInnen anzuzeigen.

- ⇒ Nur wenige ÄrztInnen sind überhaupt dazu bereit, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen.
- ⇒ Sie dürfen über dieses Angebot nicht informieren.

3.7 Stigmatisierung und Tabuisierung

- es gibt kaum sachliche und realistische Informationen über Schwangerschaftsabbruch und es wird in der Regel negativ berichtet
 - ⇒ befruchtete Eizellen, Embryonen und Föten werden mit Kindern gleichgesetzt
 - ⇒ Fokussierung auf körperliche und psychische Probleme
 - ⇒ moralische Verurteilung betroffener Frauen und Paare als egoistisch, gewissen- und verantwortungslos, grausam und kriminell („Kindsmörderinnen“)
- ungewollt schwangere Frauen fühlen sich schuldig und sind durch die gesellschaftliche Verurteilung psychisch belastet
- ÄrztInnen werden moralisch als gewissenlos und kriminell verurteilt („Massenmörder“, „Auftragsmord“, „Wie können Sie diese Arbeit machen?“)
- Ein »guter Mensch« ist gegen Abtreibung.

4. Kompromissvorschlag

Referentenentwurf der Bundesregierung vom 28.01.2019

Ziele:

- § 219a Werbeverbot wird beibehalten, „um das Rechtsgut des ungeborenen Lebens zu schützen“
- Verbesserung der Information von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen
- Rechtssicherheit für Ärztinnen, Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Inhalte:

- Ergänzung um Ausnahmetatbestand: ÄrztInnen, Krankenhäuser und Einrichtungen dürfen über Tatsache **informieren**, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen und Links zu Informationsangeboten neutraler Stellen veröffentlichen
- Ergänzung des SchKG: Einrichtung einer **Liste** der Bundesärztekammer über ÄrztInnen und Einrichtungen inklusive Methoden; monatliche Aktualisierung (Liste auch an BZgA, Hilfetelefon »Schwangere in Not« und Beratungsstellen)
- **Ausbildung ÄrztInnen** zum Schwangerschaftsabbruch soll verbessert werden
- Anhebung der Altergrenze für die Kostenübernahme von **Verhütungsmitteln** von 20 auf 22 Jahre
- Studie zu den **seelischen Folgen** von Schwangerschaftsabbrüchen

Folgen:

- **Information** über Schwangerschaftsabbruch bleibt grundsätzlich weiterhin **strafbar**.
- Jede über die Tatsache des Durchführens von Schwangerschaftsabbrüchen hinausgehende Information durch ÄrztInnen ist jetzt definitiv illegal (war vorher juristische Auslegungssache).
- Die **Berufsfreiheit** für ÄrztInnen bleibt beschnitten.
- Das **Frauenbild** bleibt unverändert. Frauen werden weiter bevormundet und vor selbstbestimmter Informationssuche und Entscheidungen »beschützt«.
- **Stigmatisierung** und **Kriminalisierung** werden weiter gefördert.
 - ⇒ Belastung für Frauen und Paare
 - ⇒ weniger Bereitschaft für Angebot durch ÄrztInnen

Kommentare zum Referentenentwurf:

Informationen [sind] die Basis für eine selbstbestimmte Entscheidung der Frau. Das Auslagern der Sachinformation auf staatliche Plattformen erklärt sich nur mit dem Wunsch konservativer Akteure, die Informationen weiterhin so schwer zugänglich zu machen, wie gesetzlich irgendwie möglich. Die Denkweise dahinter ist einfach: Wenn wir Frauen den Zugang zu Informationen erschweren, kann das Abtreibungen verhindern. Ein Gedankengang, der nicht nur an der Realität vorbei geht, der auch mit unserer demokratischen Grundordnung nicht vereinbar ist. Denn diese Haltung schränkt die Selbstbestimmtheit von Frauen ein, nimmt ihnen die Freiheit. Denn die Möglichkeiten der Frau, über ihr Leben, ihren Körper zu entscheiden, werden dem ungeborenen Leben nachgeordnet. Ann-Kathrin Büüsker, DLF

Kommentare zum Referentenentwurf:

Warum sollten sie [die ÄrztInnen] sich auf eine öffentliche Liste setzen lassen für einen Eingriff, der durch seine Verortung im Strafgesetzbuch und Behandlung als Straftat grundsätzlich stigmatisiert wird? pro familia

Es ist nicht plausibel, warum die gesetzliche Änderung des §219a StGB mit der Heraufsetzung der Altersgrenze für kostenlose, ärztlich verordnete Verhütungsmittel auf 22 Jahre verknüpft wird. [...] Der pro familia Bundesverband sieht die neue Altersgrenze als willkürlich und mit logischen Argumenten nicht nachvollziehbar an. pro familia

*Der Referentenentwurf stellt [...] ein Misstrauensvotum gegenüber Frauen auf der einen und Ärzt*innen auf der anderen Seite dar. Der Paritätische Gesamtverband fordert die ersatzlose Streichung des § 219a StGB sowie einen altersunabhängigen Zugang zu kostenfreien Verhütungsmitteln für Menschen mit geringem Einkommen. Der Paritätische*

Wie geht es weiter?

1. Kommentar des Bundesrats

Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Brandenburg:
Anträge auf Streichung in drei Ausschüssen:

„Der Gesetzentwurf spaltet die grundlegenden Informationen über das 'Ob' und 'Wie' eines Schwangerschaftsabbruchs unnötig auf“. Das schaffe „neue Hürden für betroffene Frauen und diejenigen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen und darüber informieren wollen“.

Im Interesse von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für ÄrztInnen und Kliniken sowie des Selbstbestimmungs- und Informationsrechts der Frauen sei es „vorzugswürdig“, Paragraph 219a Strafgesetzbuch „ersatzlos zu streichen“.

2. Bundesregierung: Darlegung Standpunkt in Gegenäußerung

3. Einbringen des Referentenentwurfs zusammen mit Stellungnahme des Bundesrats und Gegenäußerung der Bundesregierung beim Bundestag und Abstimmung

Forderungen an den Gesetzgeber:

- ersatzlose **Streichung** des Paragraphen 219a StGB
- gesetzliche Regelungen zur **Sicherstellung** des bedarfsgerechten, flächendeckenden **Angebots** zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen
- verpflichtendes Modul in der **Ausbildung von MedizinerInnen** zu schonenden Methoden des Schwangerschaftsabbruchs
- gesetzlichen Bedingungen für **Bannmeilen** für AbtreibungsgegnerInnen vor Beratungsstellen, Kliniken und Arztpraxen

*Bündnisse für sexuelle Selbstbestimmung, pro familia,
Der Paritätische und viele andere*



5. Ausblick

- Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs hat keinen Einfluss auf die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche
 - ⇒ Einfluss hat: Zugang zu wissenschaftsbasierter Aufklärung, die die Lebensrealität berücksichtigt, und der Zugang zu sicheren Verhütungsmitteln
- Hohe Hürden des Zugangs zu einem sicheren Schwangerschaftsabbruch führen zu
 - ⇒ »Abtreibungstourismus« für vermögendere Frauen
 - ⇒ unprofessionelle Eingriffe mit Risiken für Gesundheit und Leben von Frauen ohne finanzielle Mittel

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

